

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden
- Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker  
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
be –dr

Datum  
24.11.2021

## **Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 24.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

### **I.**

#### **Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite; Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze**

Das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist im [Bundesgesetzblatt verkündet worden](#).

Die neuen Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetz, die 3-G im öffentlichen Nahverkehr und an Arbeitsstätten vorsehen, treten gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes am 24.11.2021 in Kraft.

Das Gesetz sieht vor, dass auch nach Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite und bis zum 19.03.2022 eine Reihe von Schutzvorkehrungen aus dem Katalog des § 28a Infektionsschutzgesetz angeordnet werden können.

Darüber hinaus können die Länder auf ihr Gebiet begrenzt eine besondere epidemische Lage feststellen und auf dieser Grundlage weitergehende Maßnahmen anordnen.

Für Arbeitgeber wie Beschäftigte gilt eine grundsätzliche Homeoffice-Pflicht.

In Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen gilt auch für geimpfte Beschäftigte und Besucher eine Testpflicht. Der vereinfachte Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen wird bis Ende März 2022 verlängert. Das unbefugte bzw. unrichtige Ausstellen von Gesundheitszeugnissen bzw. der Gebrauch solcher unrichtigen Zeugnisse wird unter Strafe gestellt.

## II.

### **Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und Entwurf der Änderungsverordnung zur Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat in ihrer Kabinettsitzung am 23.11.2021 weitreichende Maßnahmen beschlossen, um das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen und das Gesundheitssystem vor einer weiteren Überlastung zu schützen. Grundlage ist das novellierte Infektionsschutzgesetz (siehe unter I.).

Die Maßnahmen haben in die Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Eingang gefunden. Die Verordnung tritt heute am 24.11.2021 in Kraft.

Die Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung kann aus rechtstechnischen Gründen erst im Laufe dieser Woche in Kraft treten. Sobald hierzu die ausgefertigte Urschrift vorliegt, übersenden wir diese wie üblich, zusammen mit einer Gesamtfassung der geltenden EindV im Änderungsformat.

Dieser E-Mail sind folgende Anlagen beigefügt:

- Urschrift der 15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung inkl. Bußgeldkatalog (**Anlage 1**)
- 15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Änderungsmodus als Word- und PDF-Datei (**Anlagen 2, 3**)
- Bußgeldkatalog zur 15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (**Anlage 4**)
- Entwurf der Änderungsverordnung zur 15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (**Anlage 5**)

Hinzuweisen ist darauf, dass das 2-G-Zugangsmodell für Innenräume nun weitgehend verpflichtend wird, für Weihnachtsmärkte gilt ein 3-G-Zugangsmodell. Die Einzelheiten sind der als **Anlage 6** beigefügten Pressemitteilung der Staatskanzlei 524/2021 vom 23.11.2021 zu entnehmen.

Die Präsenzplicht an den Schulen in Sachsen-Anhalt wird ab dem 25.11.2021 für alle Schülerinnen und Schüler aufgehoben. Näheres ist der als **Anlage 7** beigefügten Pressemitteilung der Staatskanzlei 525/2021 vom 23.11.2021 zu entnehmen.

## III.

### **Schulleiterbrief zum Impfen und zur Umsetzung der 15. SARS-CoV-2-EindV**

Das Ministerium für Bildung hat uns die als **Anlagen 8 und 9** beigefügten Schulleiterbriefe zu den Themen Schutzimpfungen und Umsetzung der 15. SARS-CoV-2-EindV mit der Bitte um Information unserer Mitglieder übersandt. Dieser Bitte kommen wir hiermit nach.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

**Anlagen**